

Beschaffung und Pflege von Kirchenglocken, Glockensachverständiger

Vom 14. Dezember 1964 (ABl. 1964 S. A 81)

Es besteht Anlaß, an folgende Veröffentlichungen im Amtsblatt der Landeskirche über Beschaffung und Pflege von Kirchenglocken und über einen landeskirchlichen Glockensachverständigen zu erinnern:

1. Verordnung über die Beschaffung von Glocken und Orgeln vom 10. Januar 1950 (Amtsblatt Seite A 7 unter II Nr. 10):

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kirchenvorstände über ihre Absicht, Glocken zu beschaffen, vor Einleitung von Maßnahmen zur Geldbeschaffung und vor Verhandlungen mit Glockengießereien über die *Bezirkkirchenämter** an das Landeskirchenamt zu berichten haben.

2. *Verordnung über die Übertragung von Amtsgeschäften durch das Landeskirchenamt auf die Bezirkkirchenämter vom 3. März 1956* (Amtsblatt Seite A 15 unter II Nr. 6) § 1 VI Nr. 2:

Vor der Beschaffung von Glocken ist in jedem Falle der Glockensachverständige zu hören. Seinem Gutachten ist zu folgen.

Über die Beschaffung ist ein Vertrag zwischen dem Kirchenvorstand und der Glockengießerei abzuschließen. Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung des *Bezirkkirchenamtes* *.

Die Abnahme ist von einem weiteren Gutachten des Glockensachverständigen der Landeskirche abhängig zu machen, worin er die Abnahme befürwortet. In dem Gutachten empfohlene Abnahmebedingungen sind zu beachten.

Über jede Beschaffung ist um der Übersicht willen dem Landeskirchenamt zu berichten.

*

Zuständig sind gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 die Regionalkirchenämter.

4.8.6 Kirchenglocken und Glockensachverständige

Verkauf, Ortswechsel und Umguß unter Denkmalschutz stehender Glocken (hierunter fallen alle Glocken, die bis 1850 gegossen worden sind) bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts, das seinerseits das Institut für Denkmalpflege beteiligen wird.

3. Mitteilung über die Beschaffung von Kirchenglocken (Amtsblatt 1957 Seite A 78 unter III Nr. 51):

Vor der Beschaffung von Glocken ist in jedem Falle der Glockensachverständige der Landeskirche [...] zu hören. Seinem Gutachten ist zu folgen. Namentlich müssen die Kirchgemeinden sich auch bei Ergänzungen und Umdispositionen von Geläuten zunächst mit dem Glockensachverständigen in Verbindung setzen. Neben der rein klanglichen Ausrichtung eines Geläutes spielen unter anderem die statischen Voraussetzungen mit Bezug auf Turm und Glockenstuhl sowie die liturgische Verwendbarkeit eine wesentliche Rolle.

Ferner ist in allen Fällen nach der Lieferung des Geläutes der Glockensachverständige zur Abnahme heranzuziehen. Dabei ist neben der klanglichen Prüfung der Glocken auf die sachgemäße Aufhängung und ordentlichen Klöppelgang zu achten.

4. Verordnung über die Beschaffung von Glocken und Orgeln vom 19. Juni 1958 (Amtsblatt Seite A 33 unter II Nr. 14):

Vor der Beschaffung von Glocken ist durch den kirchlichen Baupfleger zu klären, ob der Bauzustand des Kirchengebäudes das Aufhängen neuer Glocken verträgt.

5. Mitteilung über die Behandlung von Kirchenglocken (Amtsblatt 1954 Seite A 39 unter III Nr. 34)

6. Hinweis wegen der Ergänzung von Glockengeläuten (Amtsblatt 1955 Seite A 74 unter VI Nr. 77)